Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 lit. a)

Kinder- und Jugendschutz bei Film- und Medienvorführungen und sonstigen Veranstaltungen (Kinder- und Jugendgesetz)

Zutrittsbeschränkungen

Kinder und Jugendliche[1] dürfen öffentliche Film- oder andere öffentliche Medienvorführungen nur besuchen, wenn sie vom Veranstalter für ihre Altersstufe zugelassen sind und wenn sie nicht durch eine Verordnung der Landesregierung ausgeschlossen sind.

Kinder und Jugendliche dürfen Veranstaltungen, von denen sie der Veranstalter ausgeschlossen hat, nicht besuchen. Die Behörde kann durch Verordnung oder in Einzelfällen durch Bescheid Veranstaltungen bestimmen, von denen Kinder und Jugendliche auszuschließen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen als Teilnehmer oder Besucher zuzulassen sind. Kinder dürfen nicht an Schönheitswettbewerben teilnehmen.

Aufenthalt

Unabhängig von den angeführten Zutrittsbeschränkungen ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten verboten für Personen:

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr;
- vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 01.00 Uhr bis 5.00 Uhr.

Diese Beschränkungen gelten auch dann, wenn Vorführungen bzw. Veranstaltungen für die betreffende Altersstufe zugelassen sind.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson[2] und auch dann nicht, wenn der Aufenthalt an diesen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist.

Alkohol und Tabakerzeugnisse

Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben, besitzen oder konsumieren; dies gilt auch für Personen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, handelt.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten und dergleichen, nicht erwerben, besitzen oder konsumieren.

Strafen

Übertretungen der Verbote werden nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes bestraft.

[1] Als **Kinder** gelten Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Als **Jugendliche** gelten Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bestehen begründete Zweifel am Alter der Kinder und Jugendlichen, so müssen diese ihr Alter gegenüber jenen Personen nachweisen, die die Einhaltung dieses Gesetzes überwachen oder auf die Einhaltung dieses Gesetzes hinzuwirken haben.

[2] Als **Aufsichtspersonen** gelten:
- die Erziehungsberechtigten,
- über 18 Jahre alte Personen, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche vom Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen wurde,
- im Rahmen von Veranstaltungen einer Kinder- und Jugendorganisation über 16 Jahre alte Personen, die in dieser Kinder- und Jugendorganisation mit der Führung von Kindern oder Jugendlichen betraut und dafür ausgebildet wurden.

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.